

1 Allgemeine Förderungsbestimmungen für die Förderungen des Fachbereichs 4/04

1.1 Verpflichtungserklärung und Datenschutz

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich gegenüber dem Förderungsgeber, das Projekt antrags- und vereinbarungsgemäß zu realisieren und den Förderungsbetrag ausschließlich für den förderungsgegenständlichen Zweck zu verwenden.

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, den Organen und Beauftragten des Landes Salzburg und der Europäischen Kommission, sowie des Europäischen Rechnungshofes, des österreichischen Rechnungshofes und des Salzburger Landesrechnungshofes, Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgang entscheidet.

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, den Organen und Beauftragten des Landes Salzburg und der Europäischen Kommission, sowie des Europäischen Rechnungshofes, des österreichischen Rechnungshofes und des Salzburger Landesrechnungshofes, während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (BGBl Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung) damit einverstanden zu erklären, dass alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten durch die Förderungsstelle und deren Beauftragte automationsunterstützt verarbeitet und dem Rechnungshof, den mit der Förderung oder Beihilfenaufsicht befassten Dienststellen des Landes, der Republik Österreich und gegebenenfalls der Europäischen Union unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden können. Der Förderungsempfänger stimmt weiters zu, dass sein Name und seine Anschrift sowie Verwendungszweck und Höhe der Förderung im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht und gegebenenfalls für andere Zwecke, z.B. für Zwecke des EU-Berichtwesens verwendet werden können.

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege 7 Jahre ab Förderzusage entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift auf all-gemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

1.2 Rückzahlung der Förderung:

Die zuerkannte Förderung wird eingestellt und bereits erhaltene Förderungsbeiträge sind vom Förderungsempfänger nach Aufforderung durch die Förderungsstelle, unverzüglich zurückzuerstatten, wenn

- 1.2.1 zur Erlangung der Förderung über wesentliche Umstände des Projektes unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
- 1.2.2 das förderungsgegenständliche Projekt schuldhaft nicht gemäß dem Ansuchen samt Beilagen und Ergänzungen sowie den Bestimmungen dieser Richtlinie umgesetzt wird bzw. der Förderungsgeber über Änderungen in der Projektumsetzung nicht informiert wird;
- 1.2.3 die förderungsgegenständlichen Investitionsgüter, oder Teile davon, veräußert oder zweckentfremdet oder sonst Dritten überlassen werden;
- 1.2.4 sonstige in dieser Richtlinie festgelegte Verpflichtungen des Förderungsempfängers nicht eingehalten werden;

Der zurückzahlende Betrag wird vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 3 % über dem zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst.

2 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterwerfen sich die Vereinbarungspartner der Gerichtsbarkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg. Die Vereinbarungspartner verzichten auf einen etwaigen anderen Gerichtsstand.

3 Kein Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.